

Satzung des UR.Sachen e.V. vom 16. Dezember 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen UR.Sachen e.V. – Verein der Ehemaligen des St.-Ursula-Gymnasiums, Düsseldorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 9470 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Erzbischöflichen St.-Ursula-Gymnasiums zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den ehemaligen Angehörigen der Schule mit Angehörigen des Erzbischöflichen St.-Ursula-Gymnasiums. Herstellung und Pflege von Kontakten, die der Bildung der Angehörigen der Schule dienen.
 - b) Unterstützung der Angehörigen der Schule im außerschulischen Bereich. Durchführung von Veranstaltungen (Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Schule).
 - c) Hilfe bei der Beschaffung und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, sofern der Schulträger hierfür keine Mittel zur Verfügung stellt.
 - d) Förderung ursulinischer Schulprojekte.
 - e) Gewinnung von Spenden.
- (2) Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen, Spenden und Erbschaften aufgebracht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein UR.Sachen e.V. der Ehemaligen des St.-Ursula-Gymnasiums mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen Schülerinnen und Schüler des Erzbischöflichen St.-Ursula-Gymnasiums sowie weitere natürlichen Personen sowie Unternehmen, Verbände, Vereine und Institutionen werden, soweit sie an der Arbeit des Vereins besonders interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag verpflichten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- b) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Verzug ist nach vorheriger Anhörung.

- (4) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam.

- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Vereinsatzung an. Sie verpflichten sich, dem Verein jede Veränderung der postalischen und, soweit vorhanden, auch der elektronischen Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen und elektronischen Anschriften jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Die Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Stimmübertragung ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Vollmacht.
- (3) Für den Vorstand des Vereins sind ausschließlich ehemalige Angehörige des St.-Ursula-Gymnasiums wählbar.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist ein Jahresbeitrag. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten solange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen abgestuft sein können.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Neuaufnahme in dem der Aufnahme folgenden Monat zu entrichten, im Übrigen bis zum 31. März eines Jahres.
- (4) Ehemaligen Schülerinnen und Schülern wird der Beitrag auf Antrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erlassen.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Betrag erlassen oder ermäßigt wird.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben, erforderlich ist.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall geleitet.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder Absendung der elektronischen Post an die letzte bekannte postalische oder elektronische Anschrift der Mitglieder.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung und Anträge des Tagesordnungspunktes stellen. Spätere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind nur bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - a) die Zahl der Anwesenden
 - b) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - c) Anträge und Beschlüsse mit Namen der Antragsteller.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Rechenschaftsberichts für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die alle ehemalige Angehörige des Erzbischöflichen St.-Ursula-Gymnasiums sein müssen: Der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, die/der auch als Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das die Funktion der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters übernimmt. Vorsitzender kann nur werden, wer mindestens 20 Jahre vor dem Wahltag das Abitur am St.-Ursula-

Gymnasium abgelegt hat.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfand und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung im dritten auf das Wahljahr folgenden Jahres, in der die Neuwahl anberaumt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt; die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Neuwahl des Ersatzmitglieds nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt.
- (3) Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen
 - b) die Mittel satzungsgemäß zu verwenden
 - c) einen jährlichen Geschäftsbericht zu verfassen
 - d) Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen
 - e) über Beitragsnachlässe zu entscheiden
 - f) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet in seiner Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
- (3) Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Liquidation.
- (2) Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbischöfliche St.-Ursula-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2010 in Kraft. Sie ändert die Satzung vom 16. Dezember 2009.